

Ergänzende Bedingungen (Anlage 1) zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich, Regelungsumfang und Kollision	3
2. Vertragsabschluss	3
3. Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)	3
4. Umfang und Art der Versorgung und Mitteilungspflichten	4
5. Hausanschluss	4
6. Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBFernwärmeV	4
7. Hausanschlusskosten gem. § 10 AVBFernwärmeV	5
8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage	5
9. Haftung	5
10. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBFernwärmeV	5
11. Zutrittsrecht und Grundstücksnutzung	5
12. Fernwärme- und Trinkwarmwasserpreise	6
13. Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte	6
14. Preisgleitung von Grund- und Arbeitspreisen	7
15. Befreiung von der Grundpreiszahlungspflicht bei Unterbrechung der Versorgung	9
16. Ablesung, Abrechnung und Abschläge	9
17. Zahlungsverzug gemäß § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV	10
18. Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV	10
19. Vertragslaufzeit, Kündigung	10
20. Mehrwertsteuer	10
21. Schlichtungsverfahren	10
22. Sonstige Bestimmungen	11
23. Datenschutz	10

1. Geltungsbereich, Regelungsumfang und Kollision

- 1.1 Die Ergänzenden Bedingungen (Anlage 1) AVBFernwärmeV gelten für den Anschluss und die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (Anlage 1) im Versorgungsgebiet der infra fürth gmbh, nachfolgend „infra“ genannt (Tarifkunden-Versorgung).
- 1.2 Für den mit dem Kunden geschlossenen Anschlussvertrag und/oder Fernwärmeversorgungsvertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in der jeweils aktuellen Fassung. Sollte die AVBFernwärmeV ersetzt werden, so treten die neue Verordnung oder Verordnungen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens automatisch an die Stelle der AVBFernwärmeV.
- 1.3 Diese Ergänzenden Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen der infra und dem Kunden ausdrücklich oder konkludent nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV geschlossenen Anschlussvertrag und/oder Fernwärmeversorgungsvertrag und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV. Ergänzend gelten das Preisblatt „Fernwärme Tarifkunden“ (Anlage 2), das Preisblatt „Zusatzleistungen Netz“, das Preisblatt „Zusatzleistungen Vertrieb“ und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden auch als „Vertrag“ bezeichnet.
- 1.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der infra den Abschluss und das Fortbestehen eines Vertrages über die Herstellung und Nutzung eines Anschlusses an das Fernwärmenetz nachzuweisen, sofern lediglich ein Fernwärmeversorgungsvertrag abgeschlossen wird. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Versorgungsobjekts, ist er verpflichtet, auf Verlangen der infra die Zustimmung des Grundstückseigentümers des Versorgungsobjekts zur Anschlussnutzung nachzuweisen. § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Bei einem Verstoß gegen Satz 1 oder 2 ist die infra berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 1.5 Frühere Anschluss- und/oder Fernwärmeversorgungsverträge mit dem Kunden für das gleiche Versorgungsobjekt werden jeweils durch zeitlich spätere, schriftliche Anschluss- und/oder Fernwärmeversorgungsverträge ersetzt. Bei einem Widerspruch des Vertrages zu den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV gelten letztere vorrangig, bei einem Widerspruch zwischen Vertrag und den sonstigen Vertragsbestandteilen gemäß 1.3 gilt der Vertrag als Individualvereinbarung vorrangig, bei einem Widerspruch zwischen sonstigen Vertragsbestandteilen untereinander hat der Vertragsbestandteil mit der jeweils niedrigeren Anlagennummerierung Vorrang vor dem Vertragsbestandteil mit der höheren Anlagennummerierung.
- 1.6 Mit Inkrafttreten dieser Fassung der „Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ zum 01. Januar 2014 wird deren bisherige Fassung vom 17.12.2018 ungültig.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die infra schließt ausdrückliche Anschluss- und/oder Versorgungsverträge nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des Grundstückes/Gebäudes oder mit dem Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher dinglicher Rechte an dem zu versorgenden Grundstück/Gebäude ab. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 2.2 Bei Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern wird der Anschluss- und/oder Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den bevollmächtigten Verwalter, abgeschlossen.

3. Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

- 3.1 Die infra ist verpflichtet, zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen vereinbarten Bedingungen den Anschluss herzustellen bzw. zu ändern und in Betrieb zu setzen sowie den Kunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten.
- 3.2 Der Kunde als Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Anschlussherstellung bzw. -änderung und -inbetriebsetzung zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen vereinbarten Bedingungen zu bezahlen. Er ist als Fernwärmekunde verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen.

4. Umfang und Art der Versorgung und Mitteilungspflichten

- 4.1 Die Fernwärme wird zu den im Vertrag genannten Zwecken von der infra ganzjährig an der Übergabestelle zur Verfügung gestellt. Die Übergabestelle ist die Eigentums-, Liefer- und Leistungsgrenze, wie sie sich aus den TAB ergibt.
- 4.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der infra und darf nicht entnommen oder verändert werden. Vor- und Rücklaufemperatur ergeben sich aus den TAB.
- 4.3 Die zwischen dem Kunden und der infra vereinbarte Anschlussleistung wird nach Maßgabe der TAB vom Kunden durch Beauftragung einer Fachfirma ermittelt. Die infra übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung.
- 4.4 Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung der infra, Fernwärme an den Kunden zu liefern.
- 4.5 Die infra erklärt sich bereit, auf Verlangen des Kunden eine höhere als die vereinbarte Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen, sofern ihr dies technisch und wirtschaftlich ohne eine Erweiterung des Anschlusses möglich ist. Eine vorübergehende Mehrlieferung begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung der erhöhten Leistung. Die Erhöhung der vereinbarten Anschlussleistung wird mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wirksam.
- 4.6 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Fernwärme der infra zu decken. Das Recht des Kunden zur Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung nach § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 4.7 Bei einer Beschränkung der vereinbarten Anschlussleistung nach § 3 AVBFernwärmeV bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des verbrauchsunabhängigen Entgelts unberührt, soweit und solange die infra die frei gewordene Anschlussleistung nicht durch einen nach Zugang des Anpassungsbegehrens des Kunden mit einem Dritten abgeschlossenen Fernwärmelieferungsvertrag kompensieren kann. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.
- 4.8 Änderungen und Erweiterungen der Kundenanlage hat der Kunde der infra schriftlich mitzuteilen (§ 15 Absatz 2 AVBFernwärmeV), soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Insbesondere ist die infra davon rechtzeitig zu unterrichten, wenn beabsichtigt wird, regenerative Energiequellen zu nutzen. Ansonsten verzichtet der Kunde darauf, die Wärme für die im Vertrag vereinbarten Zwecke selbst zu erzeugen oder von dritter Seite zu beziehen.

5. Hausanschluss

- 5.1 Jede Liegenschaft, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss anzuschließen. § 10 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
- 5.2 Der Anschlussnehmer stellt die für den Hausanschluss erforderlichen Grundstücksflächen und Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 5.3 Die infra ist berechtigt, den Hausanschluss außer Betrieb zu nehmen und abzutrennen, wenn der Vertrag beendet wird. Der Anschlussnehmer erstattet die dafür anfallenden Kosten.

6. Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBFernwärmeV

- 6.1 Der Kunde als Anschlussnehmer zahlt der infra bei Anschluss seines Vorhabens an das Leitungsnetz der infra bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der zur örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV.
- 6.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.
- 6.3 Die Baukostenzuschüsse berechnen sich nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 1, 2 und 4 AVBFernwärmeV. Berechnungsgrundlage sind 70 v. H. der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der zur örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, die sich dem Versorgungsgebiet zurechnen lassen.

7. Hausanschlusskosten gem. § 10 AVBFernwärmeV

- 7.1 Der Kunde als Anschlussnehmer erstattet der infra die notwendigen Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV.
- 7.2 Die Kosten können durch die infra pauschal berechnet werden nach den durchschnittlich anfallenden Kosten für vergleichbare Hausanschlüsse im Versorgungsgebiet. § 315 BGB bleibt unberührt.

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 8.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die infra bzw. deren Beauftragte auf Antrag. Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung sind im Grundpreis enthalten.
- 8.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren Inbetriebsetzungsversuche den zusätzlichen Mehraufwand.
- 8.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Wärmezählers durch die infra.
- 8.4 Die infra ist berechtigt, sich die Inbetriebsetzung bis zur Bezahlung der Hausanschlusskosten, des Baukostenzuschusses und sonstiger fälliger Forderungen vorzubehalten.
- 8.5 Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von infra-eigenen Plombenverschlüssen auch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über unerlaubte Handlungen. Beschädigungen von Plomben sind der infra unverzüglich zu melden. Die für die Wiederanbringung der Plomben anfallenden Kosten sind vom Kunden zu erstatten.

9. Haftung

- 9.1 Die infra haftet für Schäden infolge von Unterbrechungen der Fernwärmeversorgung und Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.
- 9.2 Für sonstige Schäden haftet die infra nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 3 (Kardinalpflichten) beruhen.
- 9.3 Der Kunde ist berechtigt, die Fernwärme an seine Nutzungsberechtigten des Versorgungsobjekts weiterzuleiten. Zur Weiterleitung an sonstige Dritte ist er nur nach ausdrücklicher Zustimmung der infra berechtigt. Er ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber der infra aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie dem Anschlussnehmer nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV (§ 6 Absatz 1 bis 3) zustehen. Gleiches gilt, wenn der Kunde als Anschlussnehmer mit besonderer Zustimmung der infra berechtigt ist, die gelieferte Fernwärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBFernwärmeV

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller eventuell damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtung) zu tragen.

11. Zutrittsrecht und Grundstücksnutzung

- 11.1 Der Kunde gestattet der infra die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrages erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Übergabestation und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der TAB.
- 11.2 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der infra den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Anschluss- und/oder Versorgungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV) erforderlich ist.

11.3 Der Kunde ist verpflichtet, seinen etwaigen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern aufzuerlegen, das Zutrittsrecht nach Ziff. 11.2 einzuräumen. Er ist verpflichtet, die infra bei der Wahrnehmung ihrer Zutrittsrechte zu unterstützen.

11.4 Die unberechtigte Verweigerung des Zutritts gilt als eine andere Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

12. Fernwärme- und Trinkwarmwasserpreise

12.1 Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde der infra ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig (Arbeitsentgelt), zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist (Grundentgelt). Für das Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“ zahlt der Kunde bei von der Fernwärme getrennter Trinkwarmwasser-Messung zusätzlich ein Arbeits-, ein Grund- sowie ein zusätzliches verbrauchsunabhängiges Messentgelt für Trinkwarmwasser.

12.2 Das Arbeitsentgelt für Fernwärme bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in MWh erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis in Euro/MWh. Das Grundentgelt für Fernwärme bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis in Euro/kW pro Jahr.

12.3 Das Arbeitsentgelt für Trinkwarmwasser bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in m³ erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis für Trinkwarmwasser in Euro/m³. Das Grundentgelt für Trinkwarmwasser bemisst sich nach der Fläche des Versorgungsobjekts in m² und dem Grundpreis für Trinkwarmwasser in Euro/m². Das Messentgelt ist als jährlicher Pauschalpreis festgelegt.

12.4 Die jeweils gültigen Preise und deren Bemessungsgrößen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 2).

13. Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte

13.1 Das gesetzliche Recht der infra gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.

13.2 Die infra ist berechtigt, bei einer unvermeidbaren Erhöhung ihrer Gesamtgestehungskosten für die Erzeugung, den Bezug oder die Verteilung von Fernwärme oder Trinkwarmwasser seit Vertragsabschluss die Preise entsprechend anzupassen.

13.3 Die infra ist berechtigt, bei Veränderung oder Neueinführung

- a) von Steuern oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben und/oder
- b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z.B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, BEHG, EDL-G etc.),

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme oder Trinkwarmwasser unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.

13.4 Die Anpassungsrechte nach Ziff. 13.2 und 13.3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung

- a) zu einer wesentlichen Erhöhung der Gesamtgestehungskosten führt und
- b) bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war.

13.5 Die infra ist berechtigt, bei vorhersehbaren, aber der Höhe nach noch nicht abschätzbaren unmittelbaren und mittelbaren Kostensteigerungen

- a) durch die sukzessive Verringerung der kostenlosen Zuteilung von CO₂-Zertifikaten aus der nationalen Umsetzung der europäischen Emissionshandelsrichtlinie (RL 2009/29/EG vom 23. April 2009 zur Änderung der RL 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten) durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012);
- b) durch den Wegfall der europarechtlichen Genehmigung der Privilegierungen des Energie- und Stromsteuergesetzes;
- c) durch das Energiedienstleistungsgesetz;

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, die Preise entsprechend anzupassen. Ziff. 13.4 a) gilt entsprechend.

13.6 Eine Kostenveränderung ist insbesondere dann wesentlich im Sinne von Ziff. 13.2 bis 13.5, wenn sich die Gesamtgestehungskosten seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 % verändert haben.

13.7 Führt eine Kostenveränderung nach Ziff. 13.2 bis 13.5 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist die infra auf Verlangen des Wärmekunden zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Ziff. 13.6 gilt entsprechend.

- 13.8 Änderungen der Preise nach den Ziff. 13.2 bis 13.5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach Ziff. 13.3 und Ziff. 13.5 werden frühestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung wirksam.
- 13.9 Eine Preisanpassung nach Ziff. 13.2 bis 13.5 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn der infra erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gesamtgestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement nach Ziff. 14 erfasst wird.
- 13.10 Ist bei ein- und demselben Preisanpassungstatbestand die Anwendung von allen Preisanpassungsrechten nach Ziff. 13.1 bis 13.5 möglich, so darf nur das speziellere Preisanpassungsrecht ausgeübt werden. Im Zweifel gilt das Preisanpassungsrecht mit der höheren Ziffer als spezieller.
- 13.11 Sollte ein in einer Preisgleitklausel in Ziff. 14 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung der infra wesentlich genauer abbilden oder ändert sich das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, so ist die infra berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung der tatsächlichen Kostenentwicklung zum Nachteil des Kunden, insbesondere wenn die Gesamtgestehungskosten in der Anpassungsperiode wesentlich geringer steigen als die Preise aufgrund der Anpassung durch die Preisgleitklausel, ist die infra verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen.
- 13.12 Das Recht des Kunden, eine Preisanpassung durch ein Gericht überprüfen zu lassen (§ 315 BGB), bleibt unberührt.

14. Preisgleitung von Grund- und Arbeitspreisen

- 14.1 Die Arbeits- und Grundpreise für Fernwärme, sowie die Arbeits-, Grund- und Messpreise für Trinkwarmwasser unterliegen der Preisgleitung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 14.2 Der Arbeitspreis für Fernwärme und der Arbeitspreis für Trinkwarmwasser ändern sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (G/G₀), zu 15 % entsprechend der Marktentwicklung für Fernwärme (Marktelement) (FW/FW₀), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung für Strom (ST/ST₀) und zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Nahrungs- und Futtermittel (NF/NF₀) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0,15 + 0,30 * \frac{G}{G_0} + 0,15 * \frac{FW}{FW_0} + 0,20 * \frac{IG}{IG_0} + 0,10 * \frac{L}{L_0} + 0,05 * \frac{ST}{ST_0} + 0,05 * \frac{NF}{NF_0} \right)$$

Darin sind:

- AP = der jeweils gültige, neue Arbeitspreis
- AP₀ = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes zum 1. Oktober 2018 (68,80 Euro/MWh Fernwärme; 7,00 Euro/m³ Trinkwarmwasser)
- G = der jeweils gültige Erdgasindex
Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 640 - Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, ermittelt.
- G₀ = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2018 mit dem Wert von 78,90 (2015 = 100)
- FW = der jeweils gültige Fernwärmeindex
Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 642- Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, ermittelt.
- FW₀ = der Basiswert des Fernwärmeindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2018 mit dem Wert von 93,07 (2015 = 100)
- IG = der jeweils gültige Investitionsgüterindex
Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 3 - Erzeugnisse des Investitionsgüterproduzenten, ermittelt.

IG ₀	=	der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2018 mit dem Wert von 102,93 (2015 = 100)
L	=	der jeweils gültige Lohnindex Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 „Verdienste und Arbeitskosten“, Index der tarifliche Stundenverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (Ifd. Positionsnummer D), ermittelt.
L ₀	=	der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2020 mit einem Wert von 100,00 (2020 = 100)
ST	=	der jeweils gültige Stromindex Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, Ifd. Nr.622 - Elektrischen Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, ermittelt.
ST ₀	=	der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2018 mit dem Wert von 102,00 (2015 = 100)
NF	=	der jeweils gültige Nahrungs- und Futtermittelindex Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, Ifd. Nr.29 - Nahrungs- und Futtermittel, ermittelt.
NF ₀	=	der Basiswert des Nahrungs- und Futtermittelindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2018 mit dem Wert von 105,03 (2015 = 100)

14.3 Der Grundpreis für Fernwärme und der Grundpreis für Trinkwarmwasser ändern sich bei einem unveränderlichen Anteil von 35 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀) und zu 35% entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * (0,35 + 0,30 * \frac{IG}{IG_0} + 0,35 * \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

GP	=	der jeweils gültige, neue Grundpreis
GP ₀	=	der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis auf Basis des Preisblattes zum 1. Oktober 2018 (36,85 Euro/kW Fernwärme; 1,65 Euro/m ² Trinkwarmwasser; 19,60 Euro/a Messpreis)
IG	=	der jeweils gültige Investitionsgüterindex entsprechend dem Investitionsgüterindex nach Ziff. 14.2
IG ₀	=	der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Januar bis Dezember 2017 (Jahreswert) mit dem Wert von 100,60 (2015 = 100)
L	=	der jeweils gültige Lohnindex entsprechend dem Lohnindex nach Ziff. 14.2
L ₀	=	der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Januar bis Dezember 2020 (Jahreswert) mit einem Wert von 100 (2020 = 100)

14.4 Der Messpreis für Trinkwarmwasser ändert sich wie die Grundpreise für Fernwärme und Trinkwarmwasser gemäß Ziff. 14.3.

14.5 Die Grundpreise für Fernwärme und Trinkwarmwasser sowie der Messpreis für Trinkwarmwasser werden jeweils mit Wirkung ab 1. Oktober eines jeden Jahres, die Arbeitspreise mit Wirkung ab 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres angepasst (Anpassungszeitpunkte).

14.6 Die zur Anpassung der Grundpreise und des Messpreises nach Absatz 14.3 und 14.4 verwendeten jeweils gültigen Indexziffern des Investitionsgüterindex und des Lohnindex bestimmen sich nach dem arithmetischen Mittel der Monatswerte Januar bis Dezember des Vorjahres der Anpassung.

Die zur Anpassung der Arbeitspreise für Fernwärme und Trinkwarmwasser nach Absatz 14.2 verwendeten jeweils gültigen Indexziffern bestimmen sich wie folgt:

- Anpassungszeitpunkt 1. Januar: arithmetisches Mittel der Monatswerte für Juli bis September des Vorjahres.
- Anpassungszeitpunkt 1. April: arithmetisches Mittel der Monatswerte für Oktober bis Dezember des Vorjahres.
- Anpassungszeitpunkt 1. Juli: arithmetisches Mittel der Monatswerte für Januar bis März des Anpassungsjahres.
- Anpassungszeitpunkt 1. Oktober: arithmetisches Mittel der Monatswerte April bis Juni des Anpassungsjahres.

14.7 Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.

14.8 Die infra wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung rechtzeitig durch ein aktualisiertes Preisblatt informieren.

14.9 Der Grundpreis für Fernwärme sowie der Grund- und Messpreis für Trinkwarmwasser werden tagesgenau abgerechnet.

15. Befreiung von der Grundpreiszahlungspflicht bei Unterbrechung der Versorgung

Wird nach § 5 Absatz 1 Ziff. 2 und § 5 Absatz 2 AVBFernwärmeV die Wärmeversorgung für einen Kalendermonat unterbrochen, so entfällt für diesen Zeitraum die Grundpreiszahlungspflicht. In allen anderen Fällen sind die anteiligen Jahresgrundpreise unabhängig davon zu bezahlen, ob und in welchem Umfang Wärme bezogen worden ist und auf welchen Gründen eine etwaige Nichtabnahme von Fernwärme beruht. Die Einstellung der Wärmeversorgung nach § 33 AVBFernwärmeV befreit den Wärmekunden nicht von der Zahlung der Jahresgrundpreise.

16. Ablesung, Abrechnung, Abschläge und Zählerwechsel,

16.1 Nach Ablauf des Ablese- und Abrechnungszeitraumes, der in der Regel 365 Tage umfasst, wird das Entgelt abgerechnet. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum wird jeweils gesondert mitgeteilt. Die infra behält sich eine Änderung des Ablese- und Abrechnungszeitraumes vor. § 24 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

16.2 Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe richtet sich nach den voraussichtlichen Jahreskosten und wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt. Die Abschläge werden in Form einer Rechnung eingefordert, wenn kein Bankeinzug vereinbart wurde.

16.3 Zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt die infra eine Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist er verpflichtet, die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten. Die §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

16.4 Rechnungen werden vierzehn Tage nach Zugang fällig, sofern die infra keinen späteren Fälligkeitstermin mitteilt.

16.5 Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen die ihm zugewiesene Kundennummer anzugeben. Trifft der Kunde keine ausdrückliche Bestimmung, wird bei mehreren fälligen Forderungen aus diesem Vertrag zunächst die älteste Forderung, bei mehreren gleich alten die Forderung mit der geringsten Sicherheit, bei mehreren gleich gesicherten auf jede Forderung verhältnismäßig getilgt. Eine spätere anderweitige Tilgungsbestimmung des Kunden ist ausgeschlossen. §§ 366 Abs. 1, 367 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

16.6 Im Falle eines Kundenwechsels während des vereinbarten Abrechnungszeitraumes wird auf Grundlage einer Zwischenablesung das Entgelt anteilig abgerechnet.

16.7 Die infra ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Fernwärmezähler durch einen elektronischen Fernwärmezähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Fernwärmezähler dürfen verbrauchsbezogene und systemtechnische relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Die in einem elektronischen Fernwärmezähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder

Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlage erforderlich ist. § 20 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

16.8 Mechanische sowie elektronische Fernwärmezähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der infra möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der infra vom Betroffenen selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Fernwärmezählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort mit Zustimmung des Betroffenen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Fernwärmezähler leicht zugänglich sind.“

17. Zahlungsverzug gemäß § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV

17.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden die für die erneute Aufforderung zur Zahlung (Mahnung) und für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der infra je Inkassogang entstehenden Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt „Zusatzleistungen Kundenservice“ berechnet.

17.2 Verzugszinsen werden gemäß § 286 Absatz 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

18. Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

Für eine sonst erforderlich werdende Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV wird dem Kunden jeweils die entstehenden Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt „Zusatzleistungen Netz“ berechnet.

19. Vertragslaufzeit, Kündigung

19.1 Der Vertrag hat eine Dauer von 10 Jahren ab vereinbartem Lieferbeginn. Er verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, soweit er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten gekündigt wird.

19.2 Hat der Wärmekunde bereits vor vereinbartem Lieferbeginn ohne einen ausdrücklichen Vertrag Fernwärme aus dem Verteilungsnetz der infra entnommen, ist die erste Entnahme der Fernwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.

19.3 Werden über einen Hausanschluss ein oder mehrere Wärmekunden versorgt, so bewirkt die Beendigung des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit dem Anschlussnehmer gleichzeitig auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Wärmekunden.

19.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 3 und 4, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, bleibt unberührt.

20. Mehrwertsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

21. Schlichtungsverfahren

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (infra fürth unternehmensgruppe, Leyher Straße 69, 90763 Fürth), per Telefon (0911 9704-4000) oder per E-Mail (kundenservice@infra-fuerth.de) gerichtet werden.

Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge in den Bereichen Fernwärme und Wasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle sind derzeit: Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle, Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851/79579-40, Telefax: 07851/79579-41, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

22. Datenschutz

22.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist die infra fürth gmbh, Leyher Str. 69 90763 Fürth, Tel. (0911) 9704-4000, Fax (0911) 9704-4001, kundenservice@infra-fuerth.de.

Unsere **ausführlichen Datenschutzerklärungen** können Sie unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachlesen.

- 22.2 Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die infra fürth unternehmensgruppe bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@infra-fuerth.de, Tel.: (0911) 9704-4000 zur Verfügung.
- 22.3 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG, sowie des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Der infra fürth gmbh behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) EU-DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- 22.4 Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der infra erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Energieliefervertrages erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt. Hierunter fallen auch Übermittlungen, wie z.B. an Netzbetreiber und Messstellenbetreiber oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.
- 22.5 Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
- 22.6 Sie haben gegenüber der infra fürth gmbh das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.
- 22.7 Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der infra fürth gmbh widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

23. Sonstige Bestimmungen

- 23.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen zu ihrer Nachweisbarkeit schriftlich dokumentiert werden. Gleiches gilt für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. Für einseitige Gestaltungsrechte, insbesondere Leistungsbestimmungsrechte und Kündigungen, ist es abweichend von Satz 1 ausreichend, wenn das Gestaltungsrecht von einer Partei schriftlich dokumentiert wird und der anderen Partei zugeht. § 2 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 23.2 Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Fürth.

